



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/2 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/2 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 33.

Leipzig, Montag den 10. Februar 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die allgemeine Zusammenkunft der Association littéraire et artistique internationale zur Feier des 25jährigen Bestehens der Berner Union.

Paris, 5. Dezember 1912.

(Übersetzt aus »Droit d'Auteur«, Januarnummer 1912, S. 14—16.)

Wie im Dezember 1911 (s. Droit d'Auteur, 1911, S. 11; Börsenblatt, 1912, Nr. 47) veranstaltete die Association littéraire et artistique internationale, die ihren jährlichen Kongreß abzuhalten verhindert worden war, im Dezember 1912 an ihrem Hauptsitz in Paris eine »allgemeine Zusammenkunft«, zu der sie ihre Getreuen, sowie die Abordnungen einer Anzahl Pariser Schriftsteller-, Künstler- und Verlegervereine eingeladen hatte. Diese Zusammenkunft sollte dadurch ein besonderes Gepräge erhalten, daß man genau am Jahrestage das 25jährige Jubiläum des Inkrafttretens der Berner Übereinkunft feiern wollte, die am 9. September 1886 in der schweizerischen Bundesstadt unterzeichnet worden war und am 5. Dezember 1887 zu wirken begonnen hatte.*)

Da die Gründung der Berner Union größtenteils der fruchtbaren Initiative und den unablässigen Bemühungen der im Jahre 1878 durch Victor Hugo gegründeten Association zu verdanken war, so hatte diese Vereinigung gleichsam ein Vorrecht darauf, dieses sowohl in ihrer eigenen Geschichte, wie in der Geschichte der Bestrebungen für die Schaffung eines Weltrechtes der Schriftsteller und Künstler denkwürdigen Ereignisses besonders zu gedenken.

Die Feier, die einer solchen umfassenden Idee gerecht werden sollte, zerfiel in zwei Teile: eine »Festigung«, die im prächtigen Empfangssaale des Buchhändlerhauses abgehalten wurde, und ein Bankett, das am gleichen Abend im »Washington Saal« unter dem Vorsitz des französischen Akademikers Raymond Poincaré, des damaligen Ministerpräsidenten und Ministers des Auswärtigen, stattfand.

• • •

In der ersten Versammlung erinnerte Herr Georges Mallard, der seit 1905 die Association leitet, in einem allgemeinen Überblick an deren Entstehungsgeschichte, an den von ihr zurückgelegten Weg und an die Bande, die sie mit dem Berner Bureau verknüpfen, an die zahlreichen Arbeiten für die Festigung, Entwicklung und Ausdehnung der Berner Union und an die hervorragenden Mitglieder, die wie Herr Pouillet und Jules Vermina diesem Wirken einen kräftigen persönlichen Stempel aufzudrücken wußten.

Hierauf wurde das Wort dem Generalberichterstatter, Herrn Ernst Röthlisberger, Sekretär des internationalen Bureaus, erteilt zu seiner gedrängten, in großen Zügen vorgetra-

*) Hinsichtlich der näheren Schicksale dieser internationalen Errungenschaft wurde in der Versammlung eine besondere Denkschrift als Bulletin Nr. 33 verteilt. In dieser Darlegung ist auch der Anteil von Dr. Paul Schmidt und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler nach der Denkschrift des letzteren festgestellt.

genen »Allgemeinen Übersicht über die Vorgänge auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Eigentums vom diplomatischen, gesetzgeberischen und rechtlichen Standpunkte aus«. Es möge hier wenigstens die Aufzählung der zahlreichen Tatsachen folgen, die sich im Jahre 1912, »dem Gliede einer Übergangsepoche«, zugetragen haben.

1. Revidierte Berner Übereinkunft von 1908. Inkrafttreten des neu angenommenen englischen Urheberrechtsgesetzes am 1. Juli 1912 und daheriger unter einem einzigen Vorbehalt erfolgter Beitritt Großbritanniens zur revidierten Konvention, jedoch unter Ausschluß der selbständigen Kolonien und gewisser anderer Teile des Reichsgebiets; Schwierigkeiten, die sich in Canada ergeben haben, und drohende Repressalien gegenüber den Vereinigten Staaten. — Revision der Landesgesetzgebung in Dänemark behufs Herstellung der Übereinstimmung mit der genannten Übereinkunft und Beitritt zu derselben am 1. Juli 1912 unter einem einzigen Vorbehalt. — Vorbereitung der Ratifikation durch Schweden. — Stockung dieser Vorbereitung in Italien. — Eintritt der Niederlande in die Berner Union am 1. November 1912 unter drei Vorbehalten, nach vorheriger Ausarbeitung eines neuen vollständigen Grundgesetzes betreffend Urheberrecht. — Annahme eines ersten internen Urheberrechtsgesetzes in der Republik Liberia.

2. Revision von Gesetzen außerhalb des unmittelbaren Einflusses der Berner Übereinkunft. Amerika. Schwierigkeiten in der Anwendung des neuen argentinischen Gesetzes von 1910; Einstellung von Theateraufführungen, Streitigkeiten betreffend Zuständigkeit der dortigen Gerichte. Annahme eines Gesetzes vom 17. Januar 1912 in Brasilien, wodurch auf urheberrechtlichem Gebiete der Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt wird; Unwirksamkeit dieser Maßregel an und für sich. — Ausgeprägt nationaler Charakter des neuen Urheberrechtsgesetzes von Uruguay vom 15. März 1912. — Pläne für Gesetzesrevisionen in Peru und Cuba. — Abänderung des nordamerikanischen Hauptgesetzes über Copyright zum Zwecke der Abschwächung der bestehenden Schutzvorschriften über kinematographische Werke. — Asien. Kurze Besprechung des ersten vom chinesischen Parlamente erlassenen Urheberrechtsgesetzes. Europa. Deutschland: Polemik betreffend die Werke von Wagner, die am 1. Januar 1914 gemeinfrei werden sollen; Versuche zur Verlängerung der Schutzfrist; Mißlichkeiten unter den Gesellschaften für den Bezug von musikalischen Aufführungsrechten; Gründung einer deutschen Bücherei in Leipzig vom 1. Januar 1913 an. — Neue Verordnungen über Formlichkeiten-erfüllung in Spanien. — Eintrittsbeschluß betreffend den Gesetzesentwurf Rosadi in Italien; Gefahren dieses Entwurfes vom zwischenstaatlichen Standpunkt aus. — Vorarbeiten für die Durchsicht des schweizerischen Gesetzes von 1883; harter Kampf für und gegen Beseitigung des Systems der gesetzlichen Bestimmung der Lantème für die Aufführung musikalischer Werke.

3. Literaturverträge. Inkrafttreten des französisch-russischen Sondervertrages am 13. November 1912;